

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

22. Oktober 2008

-vorab (ohne Anlagen) per Fax-
-insgesamt per Einschreiben-Einwurf-

Landgericht München II
Nymphenburger Str. 16

D-80097 München

In Sachen

Verfahren unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 (öffentliche „Verhandlung“ vom 11. März 2002 bis zum 2. Mai 2002)

verweise ich auf Ihre Unzuständigkeit.

Da Sie sich bis heute ohne Zuständigkeit illegal gegen die Mühle vor Eschenlohe und gegen mich betätigen, erhebe ich daher zur Wahrung meiner Rechte (ohne Anerkennung Ihrer Zuständigkeit) zur Beseitigung des gesamten nichtigen „Mordverdachtsverfahrens“ von Anfang an (beim rechtskräftigen Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates bleibt es) Anklage gegen den ehemaligen bayerischen „Ministerpräsidenten“ Dr. Stoiber und gegen den derzeitigen „Direktor“ des Amtsgerichts D-82362 Weilheim Wilfried Wittig wegen Mordes (vorausgesetzt, dass eine Tötung überhaupt vorliegt; was laut Gutachten bis heute nicht feststeht; ausserdem fehlt bis heute ein endgültiges Obduktionsgutachten) an Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen), und zwar aus Habgier betreff „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Die Planung zur Tötung an Anna Katharina Huber (*1918; vorausgesetzt, dass diese getötet wurde) erfolgte durch Dr. Stoiber persönlich. Als ausführende Kräfte waren Wilfried Wittig (damals Staatsanwalt) tätig, der u.a. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe und Renate Löffler vom Pflegedienst Ott, Murnau, einsetzte.

Begründung, Nachweise und weitere Forderungen:

Der Nachweis für die Planung zur Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) durch Edmund Stoiber und Wilfried Wittig liefern die Beschlüsse des Amtsgerichts Weilheim in Oberbayern unter Aktenzeichen K 157/O4 vom 24.08.2002, K 158/O4 vom 08.09.2004, K 159/O4 vom 08.09.2004, K 157/O4 vom 22.03.2005, K 158/O4 vom 22.03.2005, K 157/O4 vom 22.03.2005, K 159/O4 vom 22.03.2005, K 157/O4 vom 24.05.2005, K 157/O4 verbunden mit K 158/O4, K 159/O4 vom 15.06.2005, K 157/O4 verbunden mit K 158/O4, K 159/O4 vom 15.06.2005, K 157/O4 verbunden mit K 158/O4, K 159/O4 vom 12.07.2006 zusätzlich K 157/O4 verbunden mit K 158/O4, K 159/O4 vom 27.11.2006, K 157/O4 v.m. K 158/O4 und K 159/O4 vom 07.03.2007, K 157/O4 verbunden mit K 158/O4, K 159/O4 vom 16.11.2007, K 157/O4 verbunden mit K 158/O4, K 159/O4 vom 15.04.2008, Landgericht München II, 7. Zivilkammer (Geschäftszeichen 7 T 155/O8 vom 17.01.2008), Oberlandesgericht München (Az.: 5 W 851/O8), BGH-Beschluss V ZB 45/07, V ZB 46/07 und V ZB 11/08 vom 25. Februar 2008, Terminsbestimmung unter K 157/O4 verbunden mit K 158/O4, K 159/O4 vom 21.07.2008, und den erstellten „Gutachten“ des Sachverständigen Oleg Retzer FI.-Nr. 1088 vom 21.01.2005, FI.-Nr. 1086 vom 08.01.2005 und FI.-Nr. 1088/7 vom 27.01.2005 sowie die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 und K 86/O6.

Aus den Beschlüssen und Niederschriften des Amtsgerichts Weilheim, des Landgerichts München II, des OLG München und des Bundesgerichtshofs ergibt sich eindeutig, dass die Planung und Ausführung zur Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) - falls sie getötet wurde - durch den Freistaat Bayern und dessen damaligen bayerischen „Ministerpräsidenten“ Dr. Stoiber und seinem Staatsanwalt Wilfried Wittig erfolgte und bis zum BGH kriminell und steuerbetrügerisch abgesichert wird. Anders ist es nicht möglich, dass das Anwesen Haus-Nr. 25, Eschenlohe, laut Versicherungsurkunde der Bayerischen

Landesbrandversicherungsanstalt für Johann Huber vom 13. Oktober 1942 (siehe Anlage 1) kriminell und steuerbetrügerisch als Anwesen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ über den Nichteigentümer Christian Georg Huber (*1976) an die ausführenden Mörder (vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber: *1918 überhaupt vorliegt) vor Ort Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, für EURO 180.000.- „zwangsversteigert“ wird und gleichzeitig kriminelle und nicht existente Forderungen gegen Christian Georg Huber in Millionenhöhe angemeldet werden, und zwar für eine angebliche „Schenkung“ von Anna Katharina Huber (*1918), die selbst nicht Eigentümerin war und seit dem Jahr 1970 nichtig in einem falsch angelegten Grundbuch (Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe) steht. Wenn das Landgericht München II schon ein „Versaeumnisurteil“ iHv. 1,2 Millionen DM gegen Christian Georg Huber (*1976) für das Anwesen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, erlaesst und behauptet es sei 2,4 Millionen DM wert und das Amtsgericht Weilheim „versteigert“ es dann Christian Georg Huber (*1976) für EURO 180.000.- bedeutet dies im Klartext, dass ich, meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) und mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) beschlossen haetten, Anna Katharina Huber (*1918) zu töten (wie Staatsanwalt Wilfried Wittig verleumderisch behauptet), damit Christian Georg Huber (*1976) die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (wohlgemerkt eine Falschbezeichnung!) für EURO 180.000.- „zwangsversteigert“ wird und ihm erfundene Pflichtteilsergaenzungsansprüche iHv. 600.000.- EURO aufgebürdet werden, und zwar für ein Objekt, das bis heute rein landwirtschaftlich ist und bis heute rein landwirtschaftlich genutzt werden darf und einen Buchwert von DM 1,00 und einen Einheitswert von unter DM 5.000,00 hat. Es kann gar keine Habgier von mir, von meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) vorliegen. Abgesehen davon, dass es den wirtschaftlichen und finanziellen Ruin meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976) bedeutet, darf der Rechtspfleger Michael Hurm keine persönliche Forderung gegen Christian Georg Huber (*1976) betreff der Falschbezeichnung „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, aufbauen, die den Wert der angeblichen „Schenkung“ von Anna Katharina Huber (*1918) und das waere in diesem Fall naemlich was vom „Zwangsversteigerungserlös“ iHv. 180.000.- EURO nach Abzug von Steuern und Abgaben übrigbleibt, falls die „Zwangsversteigerung“ korrekt gewesen waere, was nicht der Fall ist, übersteigt. Die „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 sind derart kriminell und steuerbetrügerisch, dass es keine Steigerung mehr gibt. Von wegen Habgier! Diese liegt eindeutig beim Freistaat Bayern und bei Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, die seit 1978 illegal das Gelaende des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG besetzen, und zwar über Grundschulden der HypoVereinsbank in Garmisch-Partenkirchen iHv. DM 400.000.- und DM 300.000.-, die über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, ausgestellt wurden und dann illegal auf die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen zur „Kreditschöpfung“ von Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, übertragen wurden. Darüber „finanzierten“ Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, den Kaufpreis für das Gelaende des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, stehlen mir persönlich seit 1978 mein gesamtes Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber, Eschenlohe, Haus-Nr. 25 und 75. Um diesen Diebstahl seit 1978 abzusichern und dass der Freistaat Bayern weiterhin die Strom- und Wasserrechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe, sich kostenlos unter den Nagel reißen kann, wurde Frau Anna Katharina Huber (*1918) auf Anordnung des bayerischen „Ministerpraesidenten“ Dr. Stoiber durch die Eheleute Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe und Renate Löffler (Pflegekraft) vom Pflegedienst Ott ermordet, unter der Voraussetzung, dass eine Tötung vorliegt. Den Nachweis hierfür liefert Ihr Urteil des Landgerichts München II vom 02.05.2002. Denn auf Seite sechs der „Urteilsbegründung“ steht, dass Katharina Huber am 13.08.2001 zwischen 8.30 Uhr und dem Nachmittag durch Ersticken mit einer weichen Bedeckung auf Mund und Nase durch fremde Hand zu Tode gebracht wurde. Da diese Behauptung von Staatsanwalt Wilfried Wittig auf Anordnung von Dr. Stoiber (Staatsanwaelte sind weisungsgebunden!) stammt, ist der Nachweis der Taeterschaft von Wilfried Wittig und Dr. Stoiber erbracht, denn laut Obduktionsgutachten ist eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) nicht nachgewiesen. Folglich kann nur der Taeter selbst so etwas behaupten. Zwischenzeitlich habe ich noch folgendes herausgefunden: Aus dem Gutachten Nr. O1-O6-O356-31 von Prof. Dr. med. W. Eisenmenger vom 21.09.2001 ergibt sich, dass Anna Katharina Huber (*1918) gar nicht am 13.08.2001 zwischen 8.30 Uhr und dem Nachmittag durch Ersticken mit einer weichen Bedeckung auf Mund Nase durch fremde Hand zu Tode gebracht worden sein kann, wie Sie behaupten. Laut Seite 12 des Gutachtens lagen die höchsten Temperaturen am 13.08.2001 bei 25 Grad Celsius und am 14.08.2001 bei 26 Grad. Dies bedeutet, dass die Raumtemperatur im Bad bei ca. 30 Grad Celsius am 13.08.2001 und bei ca. 31 Grad Celsius am 14.08.2001 lag und die bodennahe Räumtemperatur am 13.08.2001 bei 27 Grad und am 14.08.2001 bei 28 Grad lag. Zu dem Zeitpunkt 26.08.2001, als die Kriminalpolizei selbst Messungen vorgenommen hat, wird die Aussentemperatur unterschlagen und keine Lage der Wohnung angegeben! Am 14.08.2001 hat die Kriminalpolizei

überhaupt keine Temperaturmessung vorgenommen, sondern bezieht sich nur auf das Wetterinstitut. Laut Gutachten Nr. O2-O6-O116-17 von Professor Dr. med. W. Eisenmenger vom 11.04.2002 ist bei 23 Grad Celsius die Liegezeit nicht berechenbar, das heisst im Klartext, bei 27 Grad Celsius und bei 28 Grad Celsius liegt die Liegezeit weit über 35 Stunden nach diesen Gutachten. Auf Seite 14 des Gutachtens Nr. O1-O6-O356-31 vom 21.09.2001 ergibt sich bereits bei 23 Grad Celsius eine Liegezeit von 35 Stunden. Somit scheidet ein Todeszeitpunkt wie in der „Urteilsbegründung“ von Ihnen angegeben, und zwar am 13.08.2001 zwischen 8.30 Uhr und dem Nachmittag aus.

Ich habe selbst Temperaturmessungen in Bad, Küche und Schlafzimmer im 1. Stock des Anwesens Haus-Nr. 25, Eschenlohe, am 18.10.2008 vorgenommen. Die Kriminalpolizei hat die Vornahme solcher Messungen vor dem Verfahren 2002 unterbunden, indem Sie die Räume versiegelte. Jetzt habe ich die Messung selbst vorgenommen und habe den Nachweis, dass die Raumtemperatur ca. 5 Grad Celsius über der Aussentemperatur liegt.

Somit können – nach Aktenlage und Sachlage - nur Renate Löffler iVm. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, vor Ort als Taeter in Frage kommen, falls Anna Katharina Huber ermordet wurde. Ist Renate Löffler selbst der Taeter? Verschweigt sie Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe? Renate Löffler kann am 13.08.2001 Frau Anna Katharina Huber (*1918) laut Gutachten vom 21.09.2001 nicht mehr lebend angetroffen haben. Es handelt sich also um ein staatlich organisiertes Komplott, um das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit dessen Rechten) unter der illegalen Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ zwangsversteigern zu können und um die Berechtigten zu vernichten. Die gesamten fingierten Forderungen gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) wurden nach dem 2. Mai 2002 erstellt.

Nach der bis heute für das Haus-Nr. 25 gültigen Brandversicherung bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt Versicherungsurkunde des Versicherten Johann Huber, Landkreis Garmisch-Partenkirchen Brandversicherungsamt Weilheim Ort Eschenlohe vom 13.10.1942 Nr. 3154 (Anlage 1) ging die Brandversicherung für das Haus-Nr. 25 beim Tode von Johann Huber am 14.09.1951 auf mich als Eigentümer über. Dies ergibt sich aus dem Reichserbhofgesetz, dem Anerbenrecht und meiner Geburtsurkunden-Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau vom 30. Juli 1942. Für die bis heute gültige Brandversicherung-Nr. 3154 vom 13.10.1942 gilt das Gesetz für das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933, die Satzung vom 28. Dezember 1935 und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 28. Dezember 1935. Somit konnte über den Schwarzbau im südlichen Teil des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe im Jahre 1966 für Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe, keine neue Brandversicherung durch die Bayerische Versicherungskammer mit Versicherungsschein-Nr. B 229 000 26 vom 01.02.1979 bis 01.10.1999 Aenderung ab 01.10.1992 rechtswirksam abgeschlossen werden. Diese Versicherung ist nach dem öffentlichen Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 und den allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 28. Dezember 1935 Versicherungsbetrug. Die beim unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim unter K 157/O4 – K 159/O4 vom Rechtspfleger Michael Hurm im Auftrag des ehemaligen bayerischen „Ministerpräsidenten“ Dr. Edmund Stoiber und des derzeitigen Direktors des Amtsgerichts D-82362 Weilheim Wilfried Wittig durchgeführten Zwangsversteigerungen sind rechtswidrig, illegal und nichtig. Sie sind Steuer- und Versicherungsbetrug und dienen einzig und allein dem Zweck das Beweisstück für das Mordkomplott (vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber vorliegt) von Dr. Stoiber und Wilfried Wittig mit ihren Handlangern vor Ort u. a. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe und der Pflegekraft Renate Löffler durch Abriss zu beseitigen. Das ganze kriminelle Vorgehen des Amtsgerichts Weilheim wird derzeit durch die Gemeinde Eschenlohe durch den 1. „Bürgermeister“ Anton Kölbl ermöglicht. Die Gemeinde Eschenlohe hat mich am 11.07.2006 unter dem Status Nebenwohnung von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ von Amts wegen abgemeldet. Jetzt erklärte mir Frau Jenko vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, ich sei Ende September vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe von Amts wegen unter der Hauptwohnung „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ von Amts wegen angemeldet worden. Nach demselben Muster wird gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) vorgegangen, um sowohl mich als auch Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) bei den im März 2008 stattgefundenen Kommunalwahlen und bei der Landtagswahl im September 2008 auszuschalten. Durch die nichtigen An- und Abmeldungen wurde Christian Georg Huber (*1976) bereits illegal von der Wahl zum 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen am 13.08.2006 (Stichwahl: 27.08.2006) abgehalten. Dies sind illegale Vorgaenge, die sowohl gegen das Wahlgesetz als auch gegen das Grundgesetz (es gibt bis heute keine Verfassung der BRD!) und vor allem gegen die Weimarer Reichsverfassung verstossen. Der 1. „Bürgermeister“ Anton Kölbl will durch sein kriminelles und steuerbetrügerisches Vorgehen gegen mich, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) u. a. seinen Steuerbetrug über seine

Schreinerei Gebrüder Kölbl betreff Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ vertuschen.

Als Beweis lege ich die Rechnung an Herrn Georg Huber, Gaestehaus zur Mühle, Eschenlohe vom 02.08.1975 als Anlage 2 vor. Diese Rechnung bezieht sich auf den Garagenaufbau, der im Rahmen der nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim als Appartementhaus von 1975 deklariert wird, obwohl es überhaupt kein Appartementhaus gibt. Die Gebrüder Kölbl sind massgeblich am Steuerbetrug „Gaestehaus zur Mühle“ beteiligt. Sie kassierten für den illegalen Schwarzbau „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ Schwarzgeld in der Weise, dass illegal Scheinvertraege zwischen Georg Huber, Mühlstrasse 40, Eschenlohe und Johann Kölbl, Landwirt und Schreinermeister in Eschenlohe, Heubergstrasse 2 und Jakob Kölbl, Landwirt und Wagner in Eschenlohe, Heubergstrasse 2 geschlossen wurden. Die Gebrüder Kölbl kassierten für Schreinerarbeiten beim „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40“, die im Grundbuch für Eschenlohe Band 12 Blatt 606 Seite 542 auf Georg Huber (*24.12.1906) eingetragene Fl.-Nr. 1108 / 59 LB 8 grosse Rieder, Grünland hierzu die zum Weg Fl.-Nr. 1109 gezogene Teilflaeche 0,1740 ha. Da die Gebrüder Kölbl hierfür nichts bezahlten, wurde unter III. Kaufpreis folgendes vereinbart. Der Kaufpreis betraegt DM 12.180.-. Der Kaufpreis ist bereits bezahlt, der Verkaeufel bestaetigt den Empfang des Betrages. Der 1. Bürgermeister von Eschenlohe Anton Kölbl (Inhaber der jetzigen Schreinerei Kölbl) betaaetigt sich nun durch die illegale Anmeldung von mir, von Christian Georg Huber (*1976) und von Irene Anita Huber (*1947) Ende September in der illegalen Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, um mir mein Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe weiterhin zu unterschlagen und den Steuerbetrug betreff Fl.-Nr. 1108/59 LB 8 lt. URNr. 1 0096/70 bei Notar Dr. Helmut Meyer in Garmisch-Partenkirchen vom 20. Januar 1970 (siehe Anlage 3) zu vertuschen.

Die Gemeinde Eschenlohe (vertreten durch Anton Kölbl) beteiligt sich an den nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“. Dasselbe gilt für den derzeitigen Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Harald Kühn. Dieser laesst über seine Sachbearbeiter Herr Hofer, Frau Ostler und Frau Sperber meine Waffen stehlen, die Herr Georg Huber am 17.07.1954 bei Waffen Krausser, Weissenburger Str. 35 in München über das Haus-Nr. 25 erwarb. Landrat Harald Kühn stiehlt mir also seit Mai 2002 meine Waffen und laesst die Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 und GAP-A 523, die über „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ angemeldet waren, im Jahr 2005 illegal „zwangsabmelden“ und verweigert bis heute eine ordnungsgemaese Anmeldung über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Landrat Harald Kühn blockiert mir also nachweislich bis heute die Bewirtschaftung meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, um die illegalen „Zwangsversteigerungen“ am unzustaaendigen Amtsgericht D-82362 Weilheim unter K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ durchzuführen. Gleichzeitig nimmt die Spedition Wittwer illegal, rechtsungültig und nichtig Teile der Grundstücke des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber durch die illegale Genehmigung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen in Beschlag und erhaelt noch dazu über die Telekom die Telefonnummer 211 des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG in Eschenlohe zugeteilt. Die Wittwer Spedition hat naemlich die Telefonnummer 9211-O. Laut Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 10 Seite 93 Blatt 507 ausgestellt am 2. Januar 1951 ist unter fortlaufender Nr. 2 die Plan-Nr. 1102 Eggart mit Grasrain Rauthacker am Mühlbach zu 0,279 ha eingetragen. Obwohl bis heute Georg Huber (*24.12.1906) keinen Erbschein von Johann Huber (*07.11.1875; +14.09.1951) erhielt, betreibt das Amtsgericht Weilheim ein Zwangsversteigerungsverfahren (Az.: K 61/O6), u.a. gegen die Plan-Nr. 1102, also gegen meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25, obwohl ich bis heute nicht in meinen Rechts- und Besitzstand von vor dem 14.08.2001 wieder eingesetzt bin. Dasselbe Amtsgericht Weilheim Grundbuchumschreibungskommission teilte am 20. August 1938 (Anlage 4) Johann und Kreszenz Huber, Müllers- und Landwirtschaftseheleute, Eschenlohe, betreff Umschreibung des Grundbuches mit, dass ihr Grundbuch bisher vorgetragen im Grundbuch für Murnau Band V Blatt 266 infolge der Anlegung und Einführung eines Reichsgrundbuches (§§ 67 II, 39 vom 8. August 1935) nach Band 28 Blatt 1336 der Steuergemeinde Murnau umgeschrieben wurde, und zwar unter Mitteilung Nr. 471 an den Eigentümer. Nach Reichserbhofgesetz des Jahres 1933 bin ich Rechtsnachfolger nach dem Anerbenrecht von Johann und Kreszenz Huber und somit seit dem Tode von Kreszenz Huber am 15. Oktober 1961 vollumfaenglicher Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe mit ca. 105 ha land- und forstwirtschaftlichem Grund. Die URNr. 612 vom 25. Juni 1970 samt Nachtrag URNr. 1295 vom 24.08.1970 für Herrn Georg Huber, Saegewerksbesitzer in Eschenlohe Mühlstrasse 42 ist nichtig. Georg Huber (*24.12.1906) war nicht Eigentümer des Haus-Nr. 25 und konnte somit nicht unter der illegalen Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ die Plan-Nr. 1086 an seine Ehefrau Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-

Raboldshausen) unter der Adresse „Mühlstrasse 42, Eschenlohe“ (ebenfalls eine illegale Scheinadresse), in der beide nie wohnhaft waren, nicht rechtswirksam an seine Ehefrau Anna Katharina Huber (*1918) übertragen. Die Versicherungs-Urkunde der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 13. Oktober 1942 weist als Versicherten Johann Huber aus. Zum Zeitpunkt 25. Juni 1970 gab es keine Brandversicherung für Georg Huber (*24.12.1906) und auch nicht für Mühlstrasse 40. Somit kann und konnte Georg Huber (*24.12.1906) gar nicht der Eigentümer der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ sein. Ich habe keine einzige Brandversicherungsurkunde vom Haus-Nr. 25 gesehen, die auf Georg Huber (*24.12.1906) lautet. Die Brandversicherungsurkunde vom 13. Oktober 1942 mit der Nummer 3154 der bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt lautet auf Johann Huber und ist bis heute die einzige rechtsgültige Brandversicherungsurkunde und weist mich als Eigentümer aus. Somit ist der Nachweis erbracht, dass das gesamte Verfahren am Landgericht München II, also bei Ihnen, unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 vom 11. März 2002 bis 2. Mai 2002 ein staatlich organisiertes Scheinverfahren und nichtig ist. Es läuft ausserdem unter der illegalen Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, die es nicht gibt. Die gesamte Plan-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe ist eine Fläche mit ca. 8.000 qm landwirtschaftlichem Grund, dem Hausgarten des Haus-Nr. 25, mit der Bezeichnung im Ida. Eine Vergabe einer Teilfläche davon als Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe mit der Bezeichnung „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ ist illegal und nichtig. Unter dieser illegalen Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ läuft Ihr Verfahren 1 Ks 31 Js 24924/O1, und zwar unter ungeklärter Staatsangehörigkeit (siehe Beschluss des Amtsgerichts München vom 24. September 2001 unter der Geschäftsnummer ER V Gs 5403/O1; Aktenzeichen: 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II). Ihr Verfahren unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 hat ausschliesslich den Zweck, mir meinen land- und forstwirtschaftlichem Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe mit ca. 105 ha Grund zu stehlen, und zwar durch die Versteigerungen (K 157/O4 – K 159/O4) über den Nicht-Eigentmer Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) am unzuständigen Amtsgericht Weilheim über die Auftragsmörder, dem früheren bayerischen „Ministerpräsidenten“ Dr. Edmund Stoiber, seinem damaligen „Staatsanwalt“ Wilfried Wittig, von Anna Katharina Huber (unter der Voraussetzung, dass diese überhaupt getötet wurde). Organisiert wird das Ganze derzeit über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt iVm der Gemeinde Eschenlohe mit nichtigen An- und Abmeldungen von Amts wegen über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, über die das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen nichtig Steuererklärungen von mir, von meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) veranlassen will. Dies wird von mir nicht akzeptiert. Auch Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) haben sich dagegen bereits gewandt. Ich verlange die sofortige Aufhebung sämtlicher Verfahren und Bescheide unter „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und die Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 und Schadensersatz für die rechtswidrige und kriminelle Verfolgung seit 14.08.2001 und die sofortige Beachtung der korrekten Anschrift Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe durch die Steuergemeinde Eschenlohe, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Die Deutsche Post AG ist anzuweisen, mir die Post auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe korrekt zuzustellen. Ich verweise hier ausdrücklich auf das Schreiben des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen von 1974 an Herrn Georg Huber, Land u. Saegewerk Teilhaber in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 25 Steuernummer 22/2761 (siehe Anlage 5). Wie ist es möglich, dass Georg Huber (*24.12.1906) am 25. Juni 1970 die Fl.-Nr. 1086, Mühlstrasse 40 unter der Adresse Mühlstrasse 42, Eschenlohe, an seine Ehefrau Anna Katharina Huber (*1918) übergibt und dann erteilt das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen Herrn Georg Huber am 04.12.1974 die Steuernummer 22/2761 über die Mühlstrasse 25? Dies ist reiner Steuerbetrug des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen!

Mit der Vermögensaufstellung auf den 1. Januar 1980 für Georg Huber, Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe (Anlage 6) mit der Steuernummer 118/10127 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen wird unter land- und forstwirtschaftlichem Vermögen die Fl.-Nr. 1100; Az.: 01/1/0020 EW 1.1.1974 mit DM 600.- angeführt, obwohl die Fl.-Nr. 1100 bereits im Jahr 1968 mir als Eigentümer übertragen wurde (obwohl ich bereits seit 1951 der Eigentümer bin, was mir bereits 1968/1968 illegal unterschlagen wurde). Unter 2. Grundvermögen wird die Fl.-Nr. 1100 und 1101 unter Aktenzeichen 01/3/0305 mit einem Einheitswert zum 1.1.1974 mit DM 13.300.- aufgeführt. Obwohl mir diese Grundstücke im Jahre 1969 bereits als Eigentum übertragen wurden (obwohl ich bereits seit 1951 der Eigentümer bin) und ich diese Grundstücke bis heute rein land- und forstwirtschaftlich nutze. Dies ist ein reiner Steuerbetrug des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen. In der Vermögensaufstellung 1977 für Huber Georg, Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe unter der Steuernummer 118/10127 wird unter 2. Grundvermögen unbebautes

Grundstück Fl.-Nr. 1088 EW zum O1.O1.1977 DM 42.980 und unter unbebautes Grundstück Fl.-Nr. 1100 und 1101 Az.: O1/3/O3O5 ein Einheitswert von DM 13.300.- ausgewiesen (siehe Anlage 7). Die Fl.-Nr. 1088 ist eine rein landwirtschaftliche Fläche und wird beim Amtsgericht D-82362 Weilheim, Waisenhausstrasse 5 unter K 157/O4 – K 159/O4 und die Fl.-Nr. 1100 und 1101 werden unter K 61/O6 illegal „zwangsversteigert“. Ein reiner Steuerbetrug des Amtsgerichts Weilheim, der über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen laeuft. Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt/Gemeinde Eschenlohe erstellt am 10.08.1978 an Georg Huber, Muhlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe einen Minderungs-Bescheid für Fl.-Nr. 1100 usw., also für mein Eigentum. Ein Steuerbetrug der Gemeinde Eschenlohe sondergleichen. Ich wurde am 14.08.2001 in Ausübung meines landwirtschaftlichen Betriebes auf meinem Grundstück Fl.-Nr. 1101 von mir unbekanntenen Personen zu Boden geworfen und unschuldig verhaftet. Ein rechtswidriger und krimineller Vorgang, der direkt im Zusammenhang mit dem Steuerbetrug des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen und des Amtsgerichts Weilheim steht, denn seitdem sind meine Waffen, mein Damwild und meine Bankkonten bei der HypoVereinsbank Garmisch-Partenkirchen und der Commerzbank Garmisch-Partenkirchen illegal beschlagnahmt bzw. gestohlen. Ich führe hier nur einen Teil der Steuerbetrügereien des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen und des Amtsgerichts Weilheim auf und stelle fest, dass nun diese Steuerbetrügereien über die illegale und nichtige Anmeldung durch die Gemeinde Eschenlohe Ende September unter „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ gegen mich wieder über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen kriminell und steuerbetrügerisch abgewickelt werden sollen, und zwar über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Dies lehne ich kategorisch ab.

Zur korrekten Abwicklung ist die ganze Angelegenheit ans Amtsgericht Garmisch zu überweisen. Bereits am 14./15.08.2001 hatte ich meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Das Amtsgericht München haette nie einen Haftbefehl gegen mich erlassen dürfen. Dies ist Staatsbetrug von Anfang an.

Laut Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser aus Garmisch vom 10. Mai 1895 der Müllerswitwe Apollonia Huber Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe verfügt das Haus-Nr. 25 über eine eigene Justiz, und zwar die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit. Diese eigene Justiz ist danach zustaendig und sonst niemand! Die Tatsache, dass es bis heute eigene Justizrechte (über die weder die BRD noch der Freistaat Bayern verfügen dürfen) gibt, beweist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof in Münster (VGH Mü NJW 99,378 mwN; zitiert nach Baumbach/Lauterbach Kommentar zur Zivilprozessordnung, 61. Auflage; § 17 a GVG Rn.3). Sie und das Amtsgericht München sind über diese Justizrechte weder verfügungs- noch weisungsberechtigt. Da Sie sich aber andauernd juristisch in dieser Angelegenheit – ohne Rechtsgrundlage – betaeligen, verlange ich eine vollkommene Aufgabe von Anfang an und die Übersendung aller Akten ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen als ersten Schritt. Über das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen werde ich die Angelegenheit selbst über das Haus-Nr. 25 abwickeln!


(gez. Hans Georg Huber)

Anlage 1: Brandversicherungsurkunde von 1942

Anlage 2: Rechnung Kölbl vom 02.08.1975

Anlage 3: URNr. 1 0096/70 bei Notar Dr. Helmut Meyer in Garmisch-Partenkirchen

Anlage 4: Grundbuchumschreibungskommissionschreiben vom 20. August 1938

Anlage 5: Schreiben des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen von 1974 an Herrn Georg Huber, Land u. Saegwerk Teilhaber in 8116 Eschenlohe, Muhlstrasse 25

Anlage 6: Vermögensaufstellung auf den 1. Januar 1980 für Georg Huber, Muhlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe

Anlage 7: Vermögensaufstellung 1977 für Huber Georg, Muhlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe

Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt

Versicherungs-Urkunde

Versicherter Johann Heiber

Landkreis Worms-Poststufing Stadtkreis Worms

Gemeinde 3 Eichenlohe Versch. Grundbuch Nr. 1 Gs. Nr. 25

Die in dieser Urkunde eingetragenen Gegenstände sind gegen Brand-, Blitz- und Zerknallschäden nach dem Versicherungsgesetz, der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Bei Eigentumswechsel tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis einschließlich der Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein. Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Oktober. Der jeweils am 1. Oktober fällige, vorauszahlbare Jahresbeitrag, in den die Versicherungssteuer bereits eingerechnet ist, wird von der Gemeinde, Einnahmerei oder Versicherungskammer angefordert. Der Beitrag für die Zeit vom Eintritt oder von der Versicherungsänderung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres (einmaliger Beitrag) beträgt 17 RM 20 Pf. Er ist mit den Schätz- und sonstigen Gebühren von 35 RM. - Pf. zusammen 52 RM 20 Pf. binnen 14 Tagen auf das Postcheckkonto München Nr. 7635 „Versicherungskammer (Brandversicherung)“ einzuzahlen, wenn eine Zahlkarte beiliegt. Auf die Ausführungen auf der letzten Seite wird hingewiesen.

* Dieser Betrag ist für die beantragte Versicherungsänderung noch außer dem Jahresbeitrag zu zahlen.

München 22 (Brieffach), 13. Oktober 1942
Telef. Nr. 48, Fernruf 2034



Bayerische Versicherungskammer Abteilung für Brandversicherung

Der Bürgermeister
der Gemeinde Eichenlohe
Eing.: 31. OKT. 1942
Nr. 3154 BzL:

J. A.
[Signature]

Die Gemeinde wird diese Urkunde nach Ergänzung ihres Verzeichnisses dem Versicherten sofort zustellen.

Zugestellt am Unterschrift des Zustellers

Bankkonten:

Bayerische Vereinsbank Garmisch Kto. Nr. 6533

Raiffeisenbank Murnau Kto. Nr. 3523

Herrn

Georg Huber

Gästehaus zur Mühle

E s c h e n l o h e

Eschenlohe, den 2.8.75

Dachgeschoßausbau vom bestehenden Garagengebäude;
Angebot über Bauschreiner-u. Anschlagarbeiten:

1 Stk. Fenster 100/110 cm, Drehkipp	DM	180.--
1 Stk. Hebetüren mit Rundbogen, 200/220 cm, zweiflg., mit zweiflg. Jalousieläden		1280.--
1 Stk. Hebetüre 85/220 cm, einflg.,		355.--
1 Stk. Fenster, in die Dachschräge passend, 180/180 - 100 cm hoch, zweiflg., mit Mittelstück und je 1 Flügel mit Quer- sprosse		445.--
1 Stk. Hauseingangstüre in Fichte, 325/230 cm, zweiteilig, Türe mit senkrechter Aufdopplung, sonst für Isolierglas vorgerichtet, angeschlagen mit Winkeleisenschwelle, dreiteiligen Bändern, Profilzylinderschloß und el. Türöffner		1580.--
1 Stk. Fenster in die Dachschräge passend 180/180 - 260 cm 4-flg., mit Kämpfer und Setzholz		665.--
4 Stk. Fenster 100/110 cm, einflg., mit zweiflg., Jalousieläden	282.--	1128.--
1 Stk. Schwingfenster 200/150 cm		620.--
2 Stk. Wohnungsabschlußtüren als Futtertüren für Naturbehandlung, mit Zylinderschloß 90/200/27 cm tief	326.--	652.--
Übertrag:	DM	6905.--

Begehr



Gebr. Kölbl

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI — LADEN- UND INNENAUSBAU

8116 ESCHENLOHE / Loisach (Obb.) - Telefon 08824 / 204

Bankkonten:

Bayerische Vereinsbank Garmisch Kto. Nr. 6533

Raiffeisenbank Murnau Kto. Nr. 3523

Eschenlohe, den

Angebot Georg Huber v. 2.8.75 / Blatt 2

Übertrag: DM 6905.--

1 Stk. Futtertür 90/200/14 cm tief (Schlafz) 285.--

2 Stk. dto. 90/200/14 cm tief (EBz.Kü.)
mit Lichtausschnitt 305.-- 610.--

3 Stk. dto. 75/200/14 cm tief, glatt, 260.-- 780.--

7000.--

DM ~~8580.--~~

11% MWST 770
943,80

DM 9.523,80

Dok. 7770.-

*Auftragerteil mit verglasen.
Gesamtwert lt. 9/75,*

*Georg Huber
Kauf*

Wir würden uns freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten!

Hochachtungsvoll

Anlage 3

URNr. 1 0096

Ha.

Kaufvertrag.

Heute, den zwanzigsten Januar
neunzehnhundert siebenzig

20. Januar 1970

erschien(en) vor mir,

Dr. Helmut Meyer,

Notar in Garmisch-Partenkirchen,
in den Geschäftsräumen Bahnhofstraße 60:

1) Herr Georg Huber, Sägewerksbesitzer in
Eschenlohe, Mühlstraße 40,

nach Angabe in keinem vertragsmäßigen Güter-
stand lebend;

2) Herr Johann Kölbl, Landwirt und Schreiner-
meister in Eschenlohe, Heubergstr. 2,
verheiratet und nach Angabe in keinem vertrags-
mäßigen Güterstand lebend;
und

Herr Jakob Kölbl, Landwirt und Wagner in
Eschenlohe, Heubergstrasse 2,
ledig und volljährig.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.

II.

K a u f

Der/die in Abschnitt I genannte(n) Eigentümer(in)
- nachstehend als Veräußerer bezeichnet -
verkauf/t/en hiermit

an

die Herren Johann K ö l b l und Jakob
K ö l b l

- nachstehend als Erwerber bezeichnet -

zum Miteigentum nach gleichen Anteilen

den in Abschnitt I, aufgeführten Grundbesitz mit
allen Rechten, Pflichten und dem Zubehör.

III.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt 12.180.-- SM

- zwölftausend einhundert achtzig Deutsche
Mark - .

Der Kaufpreis ist bereits bezahlt; der Verkäufer
bestätigt den Empfang des Betrages.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

1) Übergabe:

Die Besitzübergabe erfolgt heute.

Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen auch Nutzen, Lasten, Abgaben und Gefahren aller Art auf den Erwerber über.

2) Gewährleistung

a) Rechtsmängel

Der Veräusserer haftet für ungehinderten Besitz- Eigentums- und Rechtsübergang und für Freiheit des Grundbesitzes von Rechten Dritter einschliesslich Hypothekengewinnabgabe, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen Belastungen. Er haftet nicht für Freiheit von altrechtlichen Dienstbarkeiten.

Demgemäss ist der Veräusserer verpflichtet, die nicht übernommenen Belastungen sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.

b) Sachmängel

In sachlicher Hinsicht wird der Vertragsbesitz veräussert in dem Zustand, in welchem er sich derzeit befindet. Der Veräusserer haftet deshalb insbesondere nicht für Flächenmass, die Beschaffenheit von Boden und Gebäuden und für Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln. Er erklärt, dass ihm Mängel, welche die beabsichtigte Verwendung beeinträchtigen würden, nicht bekannt sind.

c) Vermögensabgabe

Eine Vermögensabgabe zum Lastenausgleich übernimmt der Erwerber nicht, soweit nicht in dieser Urkunde etwas anderes bestimmt ist.

d) Erschliessungsbeiträge

Etwaige Erschliessungs- und Umlegungsbeiträge für den Vertragsbesitz treffen den Erwerber, soweit nicht schon ein Bescheid dem Veräusserer zugegangen ist.

3) Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen aller in dieser Urkunde eingegangenen und übernommenen Zahlungsverpflichtungen unterwirft sich der Erwerber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen mit der Massgabe, dass es zur Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht des Nachweises der die Fälligkeit begründenden Tatsachen bedarf.

4) Genehmigung Beteiligter

Etwa ausstehende Genehmigungen Beteiligter sollen mit dem Eingang bei der Notarstelle allgemein als mitgeteilt gelten und damit rechtswirksam sein.

5) Rücktritt

Für den Fall des Zahlungsverzuges kann der Veräusserer auch nach der Auflassung von dem schuldrechtlichen Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zurücktreten, unbeschadet weiterer Ansprüche.

6) Vollmacht

Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar und seinen Vertreter

- a) alle zu diesem Verträge erforderlichen Genehmigungen und andere behördliche Massnahmen herbeizuführen und für die Beteiligten entgegenzunehmen. Etwaige Versagungsbescheide oder solche mit Bedingungen und Auflagen sind jedoch den Beteiligten direkt zuzustellen. Im übrigen wird auf Anhörung, Zustellung und Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.
- b) eine Stellungnahme der Gemeinde wegen des etwaigen Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz durch Übersendung einer Vertragsabschrift herbeizuführen.
- c) alle Anträge und Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde im Grundbuch zweckdienlich sind, wobei der Notar für die Richtigkeit des grundbuchamtlichen Vollzuges nicht einzustehen hat.

7) Ehegattenzustimmung

Die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebenden Beteiligten versichern, dass sie in dieser Urkunde nicht über ihr Gesamtvermögen verfügen.

Miterschienene Ehegatten erteilen vorsorglich ihre Zustimmung.

V.

Grundbuchmässige Erklärungen

1) Auflassung

Die Vertragsteile sind über die Rechtsänderung gemäss Abschnitt II. einig.

Sie bewilligen und beantragen deren Eintragung in das Grundbuch, soweit es sich um ganze Grundstücke und vermessene Teilflächen handelt.

2) Vormerkung

Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums an dem Vertragsbesitz bewilligen und beantragen die Vertragsteile die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in dem Erwerbsverhältnis gemäß Abschnitt II der Urkunde in das Grundbuch, soweit nicht nachstehend ausdrücklich auf die Eintragung einer Vormerkung verzichtet wird.

Die Löschung der Vormerkung wird schon heute Zug um Zug mit der Eintragung der Auflassung bewilligt und beantragt, vorausgesetzt, daß keine Zwischenbelastungen im Grundbuch eingetragen worden sind.

3) Lastenfreistellung

Die Vertragsteile beantragen den Vollzug aller Erklärungen im Grundbuch, die zur Freistellung des Vertragsbesitzes von den nicht übernommenen Belastungen erforderlich sind.

4) Vollzugsnachricht

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Notar Vollzugsnachricht zu geben oder den Vollzug auf dieser Urkunde zu bestätigen.

VI.

Kosten und Ausfertigungen

Ergänzg. siehe
Abschn. VIII !

- 1) Die Kosten dieser Urkunde, der Ausfertigung und ihres Vollzuges, der behördlichen Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber, ebenso die Kosten nachträglicher Erklärungen von Beteiligten.

2) Von dieser Urkunde erhalten:

Jeder Vertragsteil nach Vollzug eine Ausfertigung und sofort eine Abschrift,

das Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift,

(die Gemeinde *lks*)

der Gutachterausschuß,

das Finanzamt (Grunderwerbsteuer) und

die Genehmigungsbehörden

je eine Abschrift.

VII.

Hinweise und Anträge

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, daß

- 1) das Eigentum an dem Vertragsgrundbesitz erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und diese Umschreibung erst erfolgen kann, wenn alle Genehmigungen, Freistellungserklärungen und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen und alle Kosten bezahlt sind;
- 2) der Grundbesitz für öffentliche Lasten, Abgaben und Erschließungsbeiträge haftet und alle Beteiligten unter Umständen für die Kosten und die Grunderwerbsteuer einzustehen haben;
- 3) Miet- und Pachtrechte durch die Veräußerung nicht berührt werden;
- 4) diese Urkunde alle Vereinbarungen der Beteiligten richtig und vollständig enthalten muß;
- 5) Zahlungen und Aufwendungen des Käufers vor Eigentumsumschreibung Vertrauenssache sind und auf eigene Gefahr vorgenommen werden;
auf die Möglichkeit einer Hinterlegung des Kaufpreises beim Notar wurde hingewiesen.
- 6) ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde nach dem Bundesbaugesetz bestehen kann. Sollte die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben, dann tritt der Veräußerer seinen Kaufpreisanspruch gegen die Gemeinde schon jetzt an den heutigen Käufer ab, wenn und soweit dieser den Kaufpreis bezahlt hat.
- 7) behördliche Genehmigungen zu diesem Verträge

Finanzamt
Drucksaat
Garmisch-Partenkirchen



Herrn u. Frau *22/2761*

~~H u b e r~~

Georg

Land- u. Sägewerk Tlh.

8116 Eschenlohe

Mühlstr. 25

22/2764

Betreff: Mitteilung der Steuernummer

Datum des Poststempels

Sehr geehrte(r) Steuerbürger(in)!

Sie werden künftig bei dem untenbezeichneten Finanzamt unter der umseitig rechts oben angegebenen Steuernummer geführt.

Sie werden gebeten, diese Steuernummer bei allen Einzahlungen an die Finanzkasse neben der Steuerart, für die die Einzahlung bestimmt ist, und bei allen Eingaben an das Finanzamt anzugeben, um dadurch die richtige Buchung Ihrer Einzahlungen und die geschäftsmäßige Behandlung Ihrer Eingaben zu erleichtern.

Zahlen Sie bitte nicht in bar, sondern überweisen Sie ihre Steuern auf eines der nachstehend angegebenen Konten. Längeres Warten in der Finanzkasse bleibt Ihnen damit erspart.

- Konten:
- 1807-01 Sparkassenbank Mchn
- 703-015 Sparkassenbank Mchn
- 800-1 Sparkassenbank Mchn
- 500 Sparkassenbank Mchn

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

Gästehaus

Im eigenen Interesse aufbewahren!

Sie werden künftig bei dem unten bezeichneten Finanzamt unter der
Steuernummer 22 / 2764 geführt.

Sie werden gebeten, diese Steuernummer bei allen Einzahlungen an die Finanzkasse neben der Steuerart, für die die Einzahlung bestimmt ist, und bei allen Eingaben an das Finanzamt anzugeben, um dadurch die richtige Buchung Ihrer Einzahlungen und die geschäftsmäßige Behandlung Ihrer Eingaben zu erleichtern.

Zahlen Sie bitte nicht in bar, sondern überweisen Sie Ihre Steuern auf eines der nachstehend angegebenen Konten:

Konten:

1697-801 Postscheckamt Mchn

703-01500 Landeszentralbank

Garmisch-Partenkirchen

80001 Bayerische Vereinsbank

Garmisch-Partenkirchen

505 Kreissparkasse

Garmisch-Partenkirchen

Längeres Warten in der Finanzkasse bleibt Ihnen damit erspart.

Datum des Poststempels

Finanzamt

Garmisch-Partenkirchen

Sl. 49 (Mitteilung der Steuernummer)

80.000/7.170 / 10.66 B.5581

Georg Huber
Gästehaus
Eschenlohe/Obb.
Mühlstraße 40
StNr. 118/10127

Anlage 6

Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1980

	<u>DM</u>
<u>1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen</u>	
FLNr. 1100; AZ 01/1/0020;	
EW zum 1.1.1974	600
FLNr. 1562 u.a.; AZ 01/1/0093;	
EW zum 1.1.1974	<u>200</u>
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	800 ===
<u>2. Grundvermögen</u>	
Unbebautes Grundstück FLNr. 1088;	
EW zum 1.1.1977 30 700 DM + 40 v.H.	42 980
Unbebautes Grundstück FLNr. 1100 + 1101; AZ 01/3/0305;	
EW zum 1.1.1974 9 500 DM + 40 v.H.	<u>13 300</u>
Grundvermögen	56 280 =====
<u>3. Betriebsvermögen</u>	
lt. gesonderter Feststellung	320 000 =====

DM

4. Abzüge

Darlehensschule Bausparkasse

Wüstenrot, Vertrag:

Nr. 53429920

9 568

Nr. 53426913

9 200

Abzüge

18 768

=====

5. Freibeträge

Gemäß § 6 VStG (70 000 + 70 000 DM)

140 000

=====

6. Bemerkungen

Um Berücksichtigung evtl. Steuer-
schulden wird gebeten.

Manfred Schuster
Steuerberater
81 Garmisch-Partenkirchen
Grainauerweg 10 - Telefon 3135

Georg Huber
Gästehaus
Eschenlohe/Obb.
Mühlstraße 40
StNr. 118/10127

Anlage 7

Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1977

	<u>DM</u>
<u>1. Land- und forstwirtschaft-</u> <u>liches Vermögen</u>	
FlNr. 1100; AZ 01/1/0020; EW zum 1.1.1974	600
FlNr. 1562 u.a.; AZ 01/1/0093; EW zum 1.1.1974	200
Fischereiberechtigung in Mühl- bach - 1/2 Anteil; AZ 01/1/0095; EW zum 1.1.1975	<u>150</u>
Land- und forstwirtschaft- liches Vermögen	950 ===
<u>2. Grundvermögen</u>	
Unbebautes Grundstück FlNr. 1088; EW zum 1.1.1977 30 700 DM + 40 v.H.	42 980
Unbebautes Grundstück FlNr. 1100 + 1101; AZ 01/3/0305; EW zum 1.1.1974 9 500 DM + 40 v.H.	<u>13 300</u>
Grundvermögen	56 280 =====
<u>3. Betriebsvermögen</u>	
Lt. gesonderter Feststellung	294 000 =====
<u>4. Sonstiges Vermögen</u>	
Bausparguthaben Wüstenrot,	

	<u>DM</u>
Vertrag Nr. 53426913	15 928
Vertrag Nr. 53429920	<u>15 738</u>
zusammen	31 666
Freibeträge	<u>22 000</u>
Sonstiges Vermögen	9 666
	=====

5. Abzüge

a. Schulden

Zwischenkredit Bausparkasse

Wüstenrot, Vertrag

Nr. 53426913

30 189

Nr. 53429920

30 000

zusammen

60 189

b. Vermögensabgabe

Vierteljahresbetrag 1187,50 DM

x 8,53

10 129

6. Freibeträge

Gemäß § 6 VStG (70 000 + 70 000 DM)

140 000

=====

7. Bemerkungen

Um Berücksichtigung eventueller
Steuerschulden wird gebeten.

Manfred Schuster

Steuerberater

81 Garmisch-Partenkirchen

Grainauerweg 10 - Telefon 3135